

Allgemeine Verantwortlichkeiten im kirchlichen Arbeitsschutz (Checkliste)

Das Bistum Hildesheim und alle dazugehörigen Kirchengemeinden sind als Arbeitgeber tätig und somit verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und ehrenamtlichen Helfer/-innen.

Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz liegt immer bei demjenigen, der die Aufgaben des Arbeitgebers (Unternehmers) wahrnimmt. Bei Kirchengemeinden ist das der Kirchenvorstand, der den Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt ist. Der- oder diejenige Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben auf andere Personen übertragen, Kontroll- und Überwachungspflichten verbleiben jedoch bei ihr/ihm.

Der/Dem Vorsitzenden oder Einrichtungsleiter/-in stehen die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und die Betriebsärztin (BA) vom TÜV NORD MEDITÜV als externer Dienstleister des Bistums beratend und ohne Kosten zur Seite:

SiFa:	Herr Stephan Schild	E-Mail: sschild@medituev.de	Tel.: 0361 653195-61	Mobil: 0160 888-1090
BA:	Frau Judith Schwarzer	E-Mail: jschwarzer@medituev.de	Tel.: 0511 9986-1726	

Überwacht wird die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch die Berufsgenossenschaft und die Gewerbeaufsichtsämter. Der MEDITÜV betreut für das Bistum die Versicherten der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden, sind bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfälle bzw. deren Folgen versichert.

Auf der Internetpräsenz des Bistums finden Sie weitreichende Informationen und Unterlagen zu den Themen Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz unter der Adresse:

<http://arbeitsschutz.bistum-hildesheim.de>

Das Passwort für die verschlüsselten Dateien lautet: „MEDITUEV“.

Nr.	Feststellungen / mögliche Maßnahmen	Ziel erreicht			Anmerkungen
		ja	zum Teil	nein	
1	<u>Aufgabenbereich Arbeitsschutz</u> Im Kirchenvorstand ist jemand schriftlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und ehrenamtlichen Helfer/-innen bestellt.				
2	<u>Pflichtenübertragung</u> Die Aufgaben sind klar geregelt, Jede/r trägt Verantwortung im festgelegten Rahmen (Pflichtenübertragung). Die Akteure des Arbeitsschutzes im Kirchenvorstand oder der Kirchengemeinde (z.B. Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, etc.) nehmen an Informationsveranstaltungen und Schulungen des Bistums oder der VBG teil.				
3	<u>Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG)</u> Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1, ArbSchG). Die Muster-Gefährdungsbeurteilungen auf der Arbeitsschutzseite des Bistums werden zurzeit überarbeitet und stehen Ihnen bald in einer aktualisierten Version zur Verfügung.				

Nr.	Feststellungen / mögliche Maßnahmen	Ziel erreicht			Anmerkungen
		ja	zum Teil	nein	
4	<u>Unterweisungen</u> Die Mitarbeiter und ehrenamtlichen Helfer sind vor Arbeitsbeginn und danach jährlich über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren, das sicherheitsgerechte Verhalten und über das Verhalten bei Brand und Unfall zu unterweisen. Ein Nachweis sollte schriftlich festgehalten werden.				
5	<u>ASA</u> Ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten zu bilden. Dieser sollte 4 Mal jährlich zusammentreffen (§11 Arbeitssicherheitsgesetz). Ziel ist es, dass betriebliche Vorgehen zur Verhütung von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und die Stärkung der gesundheitlichen Situation der Mitarbeiter zu besprechen.				
6	<u>Sicherheitsbeauftragte</u> In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten ist mind. ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Die erforderliche Anzahl an Sicherheitsbeauftragten ist zu ermitteln. Des Weiteren ist eine schriftliche Pflichtenübertragung vorzunehmen und die Mitarbeiter sind durch die BG zu schulen.				
7	<u>Ersthelfer</u> Es ist dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern zur Verfügung steht.				
8	<u>Brandschutzhelfer</u> Es sind Brandschutzhelfer zu bestellen (ASR-A2.2). Die bestellten Mitarbeiter sind zu schulen (Theorie und Praxis).				
9	<u>Erste Hilfe Material</u> Für die Arbeitsstätten wird ein Erste-Hilfe-Kasten C nach DIN 13157 benötigt. Ein Verbandbuch zur Dokumentation von Arbeitsunfällen sollte ebenso bereitgestellt werden. Ein Erste-Hilfe-Aushang sollte sichtbar ausgehängen sowie das Schriftfeld mit den entsprechenden Informationen (Ersthelfer, Durchgangsarzt, etc.) ausgefüllt werden.				
10	<u>Feuerlöscherprüfungen</u> Die vorhandenen Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre durch eine befähigte Person geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie im Brandfall funktionstüchtig sind.				

Nr.	Feststellungen / mögliche Maßnahmen	Ziel erreicht			Anmerkungen
		ja	zum Teil	nein	
11	<u>E-Check - Elektroprüfung,</u> gemäß DGUV V3 (ehemals BGV A3) Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sollten mind. alle zwei Jahre, ortsfeste elektrische Betriebsmittel mind. alle vier Jahre von einer befähigten Person geprüft werden. Dafür sind Fristen festgelegt und Fachleute/-firmen beauftragt.				
12	<u>Leitern / Tritte</u> Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung).				
13	<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> Geeignete Persönliche Schutzausrüstung muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und vom Arbeitnehmer genutzt werden (z.B. Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Augenschutz, etc.). Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Persönliche Schutzausrüstung zu tragen.				
14	<u>Gefahrstoffverzeichnis</u> Die in der Einrichtung verwendeten Gefahrstoffe sollten in einem Verzeichnis zusammengeführt und die aktuellen Sicherheitsdatenblätter beschafft werden. Auf der Grundlage dieser Informationen sind für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen zu erstellen und Unterweisungen durchzuführen.				
15	<u>Betriebsanweisungen</u> Betriebsanweisungen sind Anweisungen und Angaben des Betreibers von Geräten, Maschinen oder Stoffen und Zubereitungen an seine Mitarbeiter mit dem Ziel, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Der Arbeitgeber hat Betriebsanweisungen in verständlicher Form zu verfassen und dem Mitarbeiter zugänglich zu machen.				
Kirchengemeinde:		Bearbeitet von:			Datum:
		Kontrolliert von:			Datum: